

Zu Zl.Ltg.-209-1971.

Betrifft: Gesetzentwurf, mit dem das
Flurverfassungs-Landesgesetz
geändert wird.

B e r i c h t

des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES.

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1971 die gegenständliche Vorlage der Landesregierung beraten und einige Änderungen, die der Klarstellung, Berichtigung und sprachlichen Verbesserung dienen, vorgenommen.

Im einzelnen wurden folgende Änderungen beschlossen:

1. Die Unterstreichungen im Gesetzentwurf haben zu entfallen.

2. In der Z. 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Im § 1 Abs. 2 Z. 1 ist die Wortfolge "Orts- und Hoflage" durch "Orts- oder Hoflage" zu ersetzen.

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Behörde hat das Zusammenlegungsgebiet, das sich auf einzelne oder mehrere Katastralgemeinden oder Teile hiervon erstrecken kann, unter Bedachtnahme auf örtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge so zu bestimmen und zu begrenzen, daß durch das Verfahren die Ziele der Zusammenlegung im Sinne der Bestimmung des § 1 möglichst vollkommen erreicht werden können."

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Behörde hat nach der Einstellung mit Bescheid den Abschluß der begonnenen Maßnahmen zu verfügen, soweit dies zur Regelung der wirtschaft-

lichen und rechtlichen Verhältnisse, die Gegenstand des eingestellten Verfahrens waren, unerläßlich ist."

Im § 8 Abs.2 ist nach der lit.d) in welcher der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen ist, eine neue lit.e) anzufügen, diese hat zu lauten:

"e) die Besorgung aller sonstigen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgemeinschaften, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Obmannes fällt."

Im § 8 Abs.4 ist das Wort "weggefallenen" durch das Wort "ausgeschiedenen" zu ersetzen.

Im § 8 Abs.5 hat lit.a) zu lauten:

"a) die Behörde hat in der Verordnung über die Begründung der Zusammenlegungsgemeinschaft die Wahl auszuschreiben und die Zahl der Ausschußmitglieder, die mindestens 4 und höchstens 20 zu betragen hat, und der Ersatzmänner derart festzulegen, daß eine Vertretung aller sich nach Art, Größe oder Lage der Betriebe voneinander unterscheidenden Interessengruppen im Ausschuß ermöglicht wird;"

Im § 8 Abs.5 ist nach lit.c) folgende lit.d) einzufügen:

"d) die Wahl ist solange fortzusetzen, bis die von der Behörde festgesetzte Zahl von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern erreicht wird;"

Die bisherige lit.d) erhält die Bezeichnung "e)".

Im § 8 Abs.8 sind die Worte "Diese Funktionäre" durch das Wort "Sie" zu ersetzen.

§ 8 Abs.9 hat zu lauten:

"(9) Der Obmann hat den Ausschuß nach Bedarf oder auf Verlangen der Behörde oder der Mehrheit der Ausschußmitglieder einzuberufen. Er hat die Ausschußmitglieder spätestens vier Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Der Behörde und den

Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen, ist je eine Ausfertigung der Ladung zu übermitteln. Die Vertreter der Behörde und der Gemeinden sind berechtigt, an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen."

Im § 9 Abs.2 ist das letzte Wort "anzuberaumen" durch das Wort "auszuschreiben" zu ersetzen.

§ 10 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Der Besitzstandsausweis kann auch gemeinsam mit dem Bewertungsplan (§ 12), dem Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 14) oder dem Zusammenlegungsplan (§ 21) erlassen werden."

§ 12 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Der Bewertungsplan kann auch gemeinsam mit dem Besitzstandsausweis (§ 10), dem Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 14) oder dem Zusammenlegungsplan (§ 21) erlassen werden."

§ 13 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Wird die Erweiterung oder die Errichtung einer gemeinsamen Anlage erst nach der Übernahme der Grundabfindungen notwendig, so müssen die hierfür erforderlichen Grundflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs.2 gegen angemessene Geldentschädigung (Ersatz des Verkehrswertes) abgetreten werden, die von der Zusammenlegungsgemeinschaft zu tragen ist."

Im § 14 Abs.6 zweiter Satz ist das Wort "diese" durch das Wort "diesen" zu ersetzen.

Im § 15 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:

"Soweit den Gebietskörperschaften und Unternehmen die Beschaffung der erforderlichen Grundflächen nicht möglich ist, können diese auf ihr Begehren zur Gänze oder zum Teil gegen Geldleistung (§ 17 Abs.3 und 7) aufgebracht werden, soweit hiedurch nicht

die Gesetzmäßigkeit der Abfindung einer Partei beeinträchtigt wird."

§ 16 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Soweit es zur Sicherung eines Zusammenlegungs-
erfolges erforderlich ist, hat die Behörde im Zusammen-
legungsplan oder in einem gesonderten Bescheid zu ver-
fügen, daß Unterteilungen der Grundabfindungen nur mit
ihrer Zustimmung zulässig sind."

Im § 17 Abs.3 erster Satz hat das letzte Wort
"kann" zu entfallen.

§ 17 Abs.7 hat zu lauten:

"(7) Der Wert der Grundabfindung hat mit dem nach
Abs.6 errechneten Abfindungsanspruch mit angemessener
Genauigkeit übereinzustimmen. Soweit es dem Zweck des
Verfahrens dient, insbesondere

- a) der Schaffung möglichst günstiger Begrenzungen
der Abfindungsgrundstücke,
- b) der Aufbringung von Grundflächen für Maßnahmen
im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 15) oder
- c) der Vermeidung kostspieliger Änderungen der be-
reits ermittelten und abgesteckten neuen Flurein-
teilung im Zusammenhang mit einer Neubewertung
(§ 12 Abs.3), Nachbewertung (§ 19) oder Plan-
änderung in Berufungsverfahren,

darf der Unterschied zwischen dem Wert der Grundab-
findung und dem nach Abs.6 errechneten Abfindungs-
anspruch bis 5 v.H. des Wertes des gemäß Abs.6

lit.a) ermittelten Abfindungsanspruches betragen.

Der Unterschied ist in Geld auszugleichen. Zusätz-
lich können Wertänderungen nach § 12 Abs.3 in Geld
ausgeglichen werden."

§ 18 Abs.1 lit.a) hat zu lauten:

"a) bebaute Grundstücke und Grundstücke, für deren
Bebauung eine baubehördliche Genehmigung vor-
liegt;"

Im § 18 Abs.1 lit.g) ist das Wort "genützte" durch das Wort "genutzte" zu ersetzen.

Im § 18 Abs.2 zweiter Satz ist nach der Wortfolge "der Luft- und Schifffahrt, sowie" das Wort "auf" einzufügen.

§ 20 hat zu lauten:

"§ 20.

Die gemäß § 11 Abs.5 in Verhältniszahlen ausgedrückten Vergleichswerte der Geldausgleichungen sind durch Vervielfachung mit einer bescheidmäßig zu bestimmenden Zahl (Angleichungsfaktor) dem ortsüblichen Verkehrswert anzupassen."

Im § 21 Abs.2 lit.c) hat der Klammerausdruck statt "(Abfindungsausweise)" "(Abfindungsausweis)" zu lauten.

Im § 21 Abs.2 hat lit.d) zu lauten:

"d) eine Zusammenstellung der Teilabfindungen gemäß § 23 Abs.3 und der Belastungen gemäß § 25 Abs.3, soweit sie nicht bereits im Abfindungsausweis enthalten ist (Teilabfindungsausweis);"

Im § 22 Abs.1 ist im ersten Satz die Wortfolge "die Mehrheit" durch die Wortfolge "ein Drittel" zu ersetzen.

Im § 24 Abs.4 ist der Ausdruck "(§ 24 Abs.1)" durch den Ausdruck "(Abs.1)" zu ersetzen.

§ 29 hat zu lauten:

"§ 29.

Auf die Weingartenzusammenlegung finden die Bestimmungen des 1. Abschnittes nach Maßgabe der §§ 29 a bis 29 d) Anwendung."

§ 29 c Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Bei der Bewertung der Weingärten sind der Wert des Bodens und der Wert der Rebanlagen gesondert festzustellen.

(2) Der Boden ist nach den Bestimmungen des § 11 Abs.2 bis 5 unter Bedachtnahme auf seine tatsächliche oder mögliche Nutzung für den Weinbau zu bewerten."

Im § 29 d Abs.1 letzter Satz haben die Worte "tunlich und" zu entfallen.

§ 30 hat zu lauten:

"§ 30.

Auf die Waldzusammenlegung finden die Bestimmungen des 1. Abschnittes nach Maßgabe der §§ 30 a bis 30 c Anwendung."

Im § 30 b Abs.2 ist nach der Wortfolge "oder der Sicherung des Lebensunterhaltes" die Wortfolge "der von der Nutzungsbeschränkung Betroffenen" einzufügen.

Im § 30 d Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten:
"Sie hat im Wege der amtlichen Schätzung ohne Anhörung von Schätzmännern unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiete der Waldwertschätzung zu erfolgen."

§ 35 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Bescheide im Flurbereinigungsverfahren, die den Voraussetzungen der §§ 1 und 34 widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs.4 lit.d) AVG.1950)."

3. In der Z.4 ist im § 49 Abs.1 im ersten Satz das Wort "geschehen" durch das Wort "erfolgen" und im dritten Satz das Wort "Bewertungsplane" durch das Wort "Bewertungsplan" zu ersetzen.

4. In den Z. 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 ist jeweils der Ausdruck "die Verweisung" durch den Ausdruck "das Zitat" zu ersetzen.

5. In der Z. 15 hat im § 88 Abs.4 lit.d) der Klammerausdruck zu lauten: "(des § 32 Abs.5 des Kremser-Stadtrechtes, LGBl.Nr.120/1969, des § 32 Abs.5 des St.Pöltner-Stadtrechtes, LGBl.Nr.121/1969, des § 32

Abs.5 des Waidhofner-Stadtrechtes, LGBl.Nr.122/1969, und des § 32 Abs.5 des Wr.Neustädter-Stadtrechtes, LGBl.Nr.123/1969)".

6. In der Z.16 hat § 89 a zu lauten:

"§ 89 a.

Die in den §§ 8 Abs.9, 14 Abs.1 und 6 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

7. In der Z.18 hat im § 91 Abs.1 letzter Satz das Wort "erhebliche" zu entfallen.

8. In der Z.23 ist im § 96 Abs.2 das Wort "Grundbuchsbescheides" durch das Wort "Grundbuchsbeschlusses" zu ersetzen.

9. Die Z.26 hat zu lauten:

"a) Im § 98 Abs.1 ist das Wort "Grundbuchsbescheid" durch das Wort "Grundbuchsbeschluß" und im Abs.2 das Wort "Grundbuchsbescheides" durch das Wort "Grundbuchsbeschlusses" zu ersetzen.

b) Im § 98 ist in den Absätzen 1 und 2 nach dem Wort "Zusammenlegung" das Wort "Flurbereinigung," einzufügen, weiters ist als Abs.3 anzufügen:
"(3) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen."

10. In der Z.33 hat im § 105 Abs.3 der Klammerausdruck zu lauten: "(§ 59 Abs.2 AVG.1950)".

11. In der Z.33 ist im § 105 Abs.4 im ersten Satz das Wort "stützen" durch das Wort "stutzen" zu ersetzen.

12. In der Z.37 hat im § 112 Abs.4 das Zitat "VVG.1950, BGBl.Nr.172" zu lauten "VVG.1950".

13. In der Z.38 ist im § 113 Abs.1 nach der Wortfolge "mit einer Geldstrafe bis S 30.000,--" einzufügen ", im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis drei Wochen."

14. In der Z.38 hat im § 113 Abs.3 der Klammerausdruck zu lauten: "(§ 57 VStG.1950)".

Ferner wurden in den erläuternden Bemerkungen folgende Schreibfehler berichtigt:

Auf Seite 27 5. Zeile hat die Verweisung "§ 12 Abs. 4" richtig "§ 11 Abs. 4" zu lauten.

Auf Seite 38 hat es zu § 30 d in der 1. Zeile statt "Grundstücke" richtig "Grundsätze" und auf Seite 51 zu Zahl 32 statt "§ 95 Abs. 4" richtig "§ 95 Abs. 3" zu lauten.

Im § 100 Abs. 1 letzter Satz wird normiert, daß Inhalt und Form der in dieser Bestimmung bezeichneten Befehle vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz sowie Bauten und Technik festzusetzen sind. Diese Bestimmung sieht die Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B.-VG. vor. Es ist daher erforderlich, die Zustimmung der Bundesregierung hiezu einzuholen.

ROHRBÖCK

ANZENBERGER

Berichterstatter

Obmann